

## Wenn die Verwaltung mit Verfahren straft

### Zwei Praxisbeispiele näher erläutert

28.06.2006 ■ **Verwaltungsstrafverfahren:** Das Strafrecht verbietet bzw. gebietet ein bestimmtes Verhalten. Die Vollzugskompetenz liegt entweder bei den staatlichen Gerichten (üblicherweise handelt es sich dabei um die schwereren Delikte) oder den Verwaltungsbehörden. Auf Grund mangelnder Kodifizierung wird eine Verwaltungsbehörde dann tätig, wenn die Gesetze, welche die Verwaltung regeln, dies vorsehen. Die Entscheidungsformen im Verwaltungsstrafrecht sind die Straferkenntnisse, sowie die Straf-, Anonym- und Organstrafverfügungen.

#### Die „verbotene“ Ablöse

D.A.S.-Kundin Maria S. hatte ihrem Nachmieter eine komplette Einbauküche mit Installationen und Elektrogeräten, diverse Spiegel und Beleuchtungskörper sowie ein komplett eingerichtetes Bad und WC überlassen. Gegen eine Investitionsablöse von 12.718 €.

Nach einigen Monaten strengte der neue Mieter ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle an, weil ihm plötzlich die bezahlte Ablöse überhöht erschien. Vollends verärgert war Frau S. dann, als vom Magistrat Wien auch noch ein Verwaltungsstrafverfahren wegen „verbotener Ablöse“ gegen sie eingeleitet wurde. Strafandrohung immerhin 1.500 €.

Der Sachverständige im Schlichtungsstellen-Verfahren errechnete einen Betrag von € 10.608,- als angemessene Ablöse, was den Magistrat der Stadt Wien wenig beeindruckte: In Kenntnis des Ausgangs des Schlichtungsstellen-Verfahrens erließ er ein Straferkenntnis, wonach Frau S. einen „Betrag von 12.718 € entgegen § 27 Abs. 1 des Mietrechtsgesetzes entgegen genommen hätte“.

Die Berufung dagegen war erfolgreich. Frau S. hat keine Verwaltungsübertretung begangen. D.A.S. zahlt 2.670 € an Vertretungskosten.

#### Die Sorgen eines Vaters

Auch in der – bloßen – Eigenschaft als Vater kann man mit der Behörde in Konflikt geraten. D.A.S.-Kunde Eduard G. hat, seinen Rechtsschutz hilfreich und kostenübernehmend zu Seite, einen Strauß mit der BH Linz-Land ausgefochten.

Töchterchen Jeannine war, kurz vor ihrem 14. Geburtstag, zu Besuch bei einer Freundin in Linz. Dort soll sie am 16. April, so der Vorwurf der Behörde in der ersten Strafverfügung, um 2 Uhr 15 ohne Aufsichtsperson in einem Gastgewerbebetrieb angetroffen worden sein. Eine Strafverfügung an Herrn G. wegen Übertretung einer Bestimmung des oberösterreichischen Jugendschutzgesetzes war die Folge. Strafandrohung: 72 €. Am 16. April war Jeannine gar nicht in Linz, was den vom D.A.S. beauftragten Rechtsanwalt den Einspruch leicht machte.

Die BH Linz-Land reagierte prompt, aber rechtlich unzulässig: Mit einer neuerlichen Strafverfügung, in der lediglich der „Tatzeitpunkt“ auf 26. April korrigiert wurde. So geht's nicht: Die erste Strafverfügung war durch den rechtzeitigen Einspruch rechtlich nicht mehr existent. Sie stellt einen „berichtigten Bescheid“ dar, der durch einen „Berichtigungsbescheid“ (zweite Strafverfügung) mangels Bescheidcharakter, weil außer Kraft getreten, nicht saniert werden kann. Das Verfahren wird eingestellt, D.A.S. bezahlt 4.200 € Vertretungskosten.

Anmerkung: Wäre die Behörde dem Sachverhalt nachgegangen, hätte sie sich vergewissern können, dass der Vater seine Aufsichtspflicht den Eltern der Freundin seiner Tochter übertragen hatte.